

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

Das angeblich älteste alamannische Weistum.

Von **Karl Zeumer.**

Aus einer Hs. des General-Landesarchivs zu Karlsruhe, in welcher meist Stücke des 15. und 16. Jh. zusammengestellt sind (Ettenheim. Copialbuch n. 346 S. 191 ff.), hat Eberhard Gothein unter dem Titel: *Iura curiae in Munchwilare*, das älteste alamannische Weistum (Bonner Universitäts-Programm zum 3. August 1899), ein bisher unbekanntes Weistum für den dem Kloster Ettenheimmünster gehörigen Hof Münchweier veröffentlicht und mit gelehrten Ausführungen begleitet. Zuerst aufmerksam gemacht wurde ich auf diese Publication durch ein mit K. unterzeichnetes Referat in Band 83 der Historischen Zeitschrift (S. 547 f.). Das Weistum wurde dort als ungewöhnlich werthvoller Fund bezeichnet. Es sollte im Jahre 926 'erlassen' sein 'auf einer alamannischen Gauversammlung, an der Freie und Unfreie gleichermassen theilnahmen'. Die Bedeutung des Stückes für die Geschichte der Ständegliederung, der Gerichtsverfassung¹, der grundherrlichen Leistungen wurde hervorgehoben.

Meine durch dieses Referat hochgespannten Erwartungen wurden aber durch die Einsicht des Textes stark enttäuscht. Von dem angeblichen Alter des Stückes, von der Gauversammlung und manchen anderen ihm nachgerühmten Dingen fand ich nichts darin. Es ist gewiss ein interessantes Stück und ein werthvoller Fund; aber diejenige Bedeutung, welche ihm Gothein selbst beimisst, hat es nicht, und noch weniger die, welche ihm jene Anzeige beilegt.

Bei der Durchsicht des Textes stiegen mir Bedenken wegen einzelner Lesarten auf und besonders wegen der Stellung des Satzes '*Abbas cum iure — scilicet avenae*',

1) Nicht verständlich ist mir die Bemerkung, dass das Stück 'die Betheiligung auch der Hörigen an den Gerichten' erweise. Das war doch in den Grundherrschaften nichts Ungewöhnliches.

den Gothein vor den Satz 'Cum nuncius — legem statutam' stellt, während er doch ganz offenbar hinter diesen gehört. Zur Vermittelung einer Auskunft über diesen Punkt erbot sich freundlichst Herr Dr. A. Werminghoff. Ich erhielt daraufhin eine von Herrn Dr. Karl Brunner liebenswürdiger Weise angefertigte vollständige Vergleichung des ganzen Stückes, welche neben zahlreichen anderen Berichtigungen auch die Bemerkung enthielt, dass an der angeführten Stelle die von mir vermuthete richtige Stellung der Sätze durch Ziffern angegeben sei.

Inzwischen hat nun Hermann Bloch, wie er mir mittheilt, sich auch mit dem Stücke beschäftigt, noch eine zweite Hs. desselben aufgefunden und zwar in demselben Archiv im Codex n. 349 (17. Jh.). Einen von ihm bearbeiteten Text auf Grund beider Hss. wird die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins bringen.

Meine Absicht, in Folge dieser Mittheilung auf einen nach Brunners Vergleichung verbesserten Abdruck an dieser Stelle zu verzichten, änderte ich, als ich erkannte, dass ich das, was ich hier zu sagen habe, nur unter gleichzeitiger Vorlage des Textes zum deutlichen Ausdruck bringen könne. Ich lasse also zunächst den verbesserten Text folgen, den ich zur Erleichterung des Citierens in kurze Capitel abgetheilt habe. Ausser den durch Brunner gegebenen Lesarten (Br.) konnte ich eine Anzahl richtiger Lesarten beider Hss., die mir Bloch gütigst mittheilte, verwerthen¹. Codex 346 bezeichne ich als 1, Codex 349 als 2.

(1) Haec sunt iura, quae caenobium sanctae Mariae ab antiquis temporibus obtinuit per iuramenta nobilium et popularium, et ea confirmata sunt secundum statuta Argentinensis ecclesiae.

(2) Curia sanctae Mariae in Munchwilare, quae ob hanc caussam hoc vocabulum sortita est, quia monachis inde^a magis est serviendum quam aliunde, ut et ipsi serviant sanctae Mariae, haec inquam sic statuta est, ut habeat omnia iura sicut quaelibet curia Argentinensis ecclesiae habens omnia iura.

a) So 2; 'iam' 1.

1) Als diese Ausführungen bereits in Druck gegeben waren, machte mir Bloch in dankenswerther Weise seinen ganzen Text nebst Apparat zugänglich. Ich konnte daraus noch eine Anzahl wichtiger Lesarten der 2. Hs. entnehmen und für den Abdruck verwerthen.

(3) Quod ea iura quaerenda sunt ibi a populo ex statuto sub ambitu et terminis eiusdem parrochiae et inveniendae cum^a ahuhhe^b, mit banne, mit^c gerwange^d per omnem eandem parrochiam.

(4) Quod habet cum omni iure ea iura, quae nuncupantur ebirweide^e, stötweide^f, pfarreweide^g, ita, ut hoc obtineant caenobiales sibi ipsis nec possunt accommodari^h nec donariⁱ.

(5) Abbas caenobii sive nuncius caenobii iudicare debet conculcationem^k segetum, vinearum, pratorum et depastionem eorundem et transgressionem eorundem, insectionem frugum et perarationem agrorum et debitoribus, quod vulgo dicitur drattung^l, azunge^m, bivangenⁿ unde gulten^o.

(6) Quod omnia, quaecunque sunt ibidem iudicanda, iudicare debet nuncius abbatis et caenobialium tribus exceptis: furto scilicet et qui fuerit inobediens abbati sive nuncio ipsius pro qualibet iusta causa, et vulgo hoc dicitur widerhore, quicumque quidquam praesumptuose contra ius praesumpserit facere, et hoc nuncupatur fravile.

(7) Quaestus autem, qui fit de furto et de praesumptione ab advocato sive nuncio ipsius, qui iudicare debet haec tria, dabuntur duae partes abbati sive nuncio ipsius, tertia pars erit advocati, et hoc hac^p de causa.

(8) Curia debet habere ex iure scippum, i. e.^q stoc. Capto igitur fure tradendus est in curiam^r cum omni substantia, quae reperitur apud eum, summaque vestis erit wei-

a) 'mit', übergeschrieben 'cum' 2. b) So 1; 'atzutihe', doch 'tz' nicht sicher 2. Keine dieser Formen ist verständlich. Vielleicht ist 'azunge' (Gothein: 'atzunge') zu bessern, was ja (unten n. m) die Hss. auch in 'ahunge' und 'ahuge' entstellt haben. Hier wäre es dann freilich in der Bedeutung 'Speisung' zu nehmen; s. Grimm, 'Rechtsalt. S. 254 ff. 360. c) 'mi' 1. d) So 1; 'gewange' 2. Gotheins 'gerswange' ist also nicht überliefert, sondern nur eine, wie mir scheint, viel zu unsichere Conjectur. Eine Grenzumgehung unter Gerschwingen, wie Gothein die Stelle versteht, wäre ja recht interessant. Leider steht aber nichts davon im Texte; denn die Worte 'sub ambitu et terminis' können meines Erachtens nur heißen 'im Umfange, im Gebiet'. e) So 2; 'ebirweidt' 1. f) 'stötweid' 1; 'hochweide' 2. g) 'phfarreweide' 1. h) 'accomodari' 1. 2. i) So 2 und anscheinend durch Correctur auch 1. k) So auch 1 nach Br. l) 'dratunge' 2. m) 'ahunge' 1; 'ahuge' 2. Gothein: 'atzunge' dem Sinne nach unzweifelhaft richtig. Die gemeinsame Vorlage der beiden Hss. hat auch in 'scopoza' und wohl noch sonst h statt z geschrieben. Das Wort ist Glosse zu 'insectionem frugum'. Ausser den bei Lexer angeführten Stellen, auf die Gothein verweist, ist jetzt noch zu vergleichen Grimm, Rechtsalt. 4. Ausg. I, S. 499; doch sind die beiden Stellen aus dem Freiburger UB. auszuschneiden. Sie enthalten das Wort in der Bedeutung von Streit. n) 'bivangen' 2. o) 'gulte' 1; 'gülte' 2. p) 'hac' fehlt 2. q) Statt 'i. e.' das übliche Zeichen · 1. 2; so in 1 immer, in 2 statt dessen oft 'in'. r) 'in curiam' fehlt in 1.

bilis vel praeconis. Alii, qui rei videntur, in curia^a custodiantur, donec per^b ius exeant.

(9) Rei autem sive fures sic sunt custodiendi. Qui habent mansus sive scopozas^c, facientes opera dierum, i. e. tagewane, debent custodire hos per diem pro opere unius diei, ein^d tagewan, et per noctem pro opere duorum dierum; et si vult habere focum, secum ferat ligna custos. Si reus autem vel fur fugit, postquam deputatus est his custodibus, deputabitur custodibus et non curiae.

(10) Cum^e nuncius advocati venerit volens educere furem, veniet ad portam curiae poscens ibidem captum, quem adducet praeco stansque in porta reddens furem cum una manu, recipiens quinque solidos Argentinensis monetae cum altera; sicque advocatus abducet furem iudicabitque secundum legem statutam.

(11) Abbas cum iure potens est cogere unumquemque hominem, qui est sanctae Mariae et non dat censum de suo corpore, in suam curiam.

(12) Huic datur praebenda talis: CXX manipuli post triticum optimi frumenti, scilicet^f avenae. Huic autem^g deputantur tria iugera in unoquoque campo pro vestitu, quod dicitur vulgo gewerland^h, huic etiam deputatur vacca cum vitulo et cum fimo, quem faciuntⁱ ista duo animalia, et quicquid verritur^k de domo stercorabit iugera haec.

(13) Qui^l bubulcum habebit et huic datur plena praebenda.

(14) Hi duo mutuabunt ita culturam iugerum suorum, uni fiet aratio in uno sabbato alii in altero.

(15) Præterea statutum est, quod abbas habeat tria iudicia, quae dicuntur dinc. Haec autem ante præcipienda sunt in vespera et in crastino peragentur. Omnes autem, qui habent domus in eadem parrochia, debent convenire ante praesentiam abbatis, ut perficiantur iura statuta; et iudicabit sibi primo, deinde omnibus, qui quaerimoniam aliquam habuerint; et iura curiae sunt recitanda.

(16) Post haec tria dinc statuta sunt tria dingis tagedinc, in quo sunt iudicanda, quae prius iniudicata relinquebantur, et citandi sunt, qui in priori non aderant.

a) 'curiam' corr. 'curia' 1 nach Br. b) 'exeant cum iure' 2. c) So bessert Bloch mit Recht; 'scopohas' 1; 'sceopotias' 2. d) 'ein tagewan' übergeschrieben 1. e) 'Cum — legem statutam' steht in 1 fälschlich hinter 'Abbas cum — avenae', doch ist die richtige Stellung durch Ziffern angegeben. In 2 ist die Anordnung die richtige. f) So Gothein; 'sit' (simul) 1; 'similiter' 2. g) 'etiam' 2. h) Am Rande: 'gewand' 1. i) 'faciant' 1. k) 'vertitur' 1. l) 'et' 2.

(17) Quicumque habet mansum statutum ita, ut debeat reddere omnia iura, ille persolvat caenobio in festo sancti Andreae unum porcum, qui dicitur hōbswin^a, de quo fratres et servitores sanctae Mariae habituri sunt sagimen, et hic accipiendus est cum iuramento coci et villici et hominum caenobii, qui visu et auditu perceperunt quantitatem et precium eius et sciunt, quantus et quanti debeat esse.

(18) Uxor eiusdem debet intrare caenobium et accipere a praeposito monasterii lanam sive linum paratum ad colum et unum panem, qualis est^b dominorum, et eminam vini, i. e. stōff^c; et inde parabit telam sive pannum habentem in longitudine VII ulnas et in latitudine III ulnas et eundem paratum feret in caenobium, reaccipiens^d a cellerario II panes, quales dantur dominis^e in conventu.

(19) De eodem mansu dantur II modii avenae in festo sancti Thomae, quod datur de eo bannecins^f et maiecins, i. e. et galinae et ova. Quique habet eundem mansum, faciet opus duorum dierum in hebdomada.

(20) Omnes, qui faciunt tagewane, i. e. libach^g, [debent^h] secare foenum secundum iura statuta.

(21) Unaquaeque domusⁱ in eadem parrochia, i. e. husrochi^k, faciet opera duorum dierum, i. e. duas ahche^l, unam, cum secatur triticum sive siligo, alteram, cum secatur avena.

(22) Qui autem habet aratrum cum bubus faciet IIII ahrachs^m, i. e. quater in anno arabit curiae sanctae Mariae.

Das Alter des vorstehenden Stückes bestimmt nun Gothein in folgender Weise: 'Die deutschen Glossen zeigen durchweg noch die althochdeutsche Sprachstufe. Der Name des Ortes Munchwilare erscheint schon im 13. Jh. zu Minnewiler verschliffen; die Formen stotweid, hobswin, dingis, ebirweid, frauile, husrochi, scophoha (die Formen sind zum Theil unrichtig wiedergegeben) weisen darauf hin, dass die Niederschrift jedenfalls vor 1100 erfolgt ist. Denn wenn auch eine und die andere dieser Formen neben den mittelhochdeutschen sich noch länger hätte erhalten können, so ist ein gleichmässiges Auftreten des Althochdeutschen nach 1100 in der Mortenau, der das Weistum angehört, ausgeschlossen'.

Gegen die Zulässigkeit dieses Schlusses, namentlich auch gegen den althochdeutschen Charakter mancher dieser

a) 'hōbschwein' 2. b) 'et' 1. c) 'i. e. stōff' fehlt 1. d) So 2; 'et accipiens' 1. e) So 1. 2. f) 'bamecins' nach Bl. beide Hss. g) So wohl 1, etwa entstellt aus 'libhaft' = corporaliter; 'dinbach' 2. h) Von Gothein richtig ergänzt; fehlt 1. 2. i) 'dominus' 1. k) 'husróchi' 2. l) 'ahchs' 2. m) So 1; 'ahchs' 2.

Formen stiegen mir sofort Bedenken auf, welche mich veranlassten, Herrn Collegen Max Roediger um sein Urtheil zu bitten. Dieser theilte mir darauf Folgendes mit:

‘Ich finde nicht, dass irgend ein deutsches Wort in dem angeblich ältesten alamannischen Weistum dazu nöthigt, es ins 11. Jh. zu setzen. Im Gegentheil: Die i in den Flexionssilben sprechen eher für die Zeit des 12.—14. Jh. Vgl. Weinhold, Alem. Gramm. § 23 und in Wackernagels Altd. Predigten (aus Hss. des 12.—14. Jh.) S. 467, sowie Braune, Ahd. Gramm. § 60 Anm. 1. Einzig der Name Munichwilare macht einen alterthümlichen, ahd. Eindruck’.

Die deutschen Wortformen können also in keiner Weise die Annahme begründen, dass das Stück nicht nach dem Jahre 1100 verfasst sein könne.

Auf S. 9 nimmt Gothein dann nach einem sprachlichen Excursus die Frage nach der Entstehungszeit wieder auf: ‘Nicht damals erst (zur Zeit der Niederschrift nicht nach dem Jahre 1100) ist das Dinghofrecht gewiesen, sondern vor alter Zeit durch eidliches Erkenntnis des Adels und des Volkes. . . . Die Festsetzung muss also auf einer Gauversammlung stattgefunden haben’. Die Ertheilung eines Dinghofrechtes in dieser Form sei so auffällig, meint Gothein, dass man sich nach dem Anlass in der Geschichte des Klosters umzusehen habe. Dieser Anlass wird gefunden in einem Vorgange des Jahres 926, über den eine Urkunde bei Grandidier, *Histoire d'Alsace*, *Pièces iustificat.* 256 (wiederholt von Dümgé, *Reg. Bad.* p. 6) berichtet. Es ist ein Placitum über eine gemeinsame Gauversammlung der Mortenau und des Breisgaus, auf welcher Streitigkeiten zwischen den Klöstern Ettenheimmünster und Waldkirch geschlichtet wurden, und der Besitz des ersteren in der Mortenau, welcher später den Hof Münchweier bildete, genau abgegrenzt wurde. ‘Damals, schliesst nun Gothein S. 11, sind auch durch das eidliche Erkenntnis des Adels und Volkes die grundherrlichen Rechte in diesem Besitze festgestellt worden und es ist unser Weistum, in dem dies geschah. Weiterhin hat das Kloster gar nicht mehr Anlass und Gelegenheit gehabt, für die Ordnung seiner inneren Angelegenheiten die Gauversammlung anzurufen und ihre Bürgschaft dafür zu erlangen’.

So beweist der Herausgeber kurzer Hand, dass das von ihm entdeckte Stück die Aufzeichnung eines im Jahre 926 gefundenen Weistums ist. Es würde dann freilich das älteste solcher Weistümer sein. Aber liegt denn auch nur der Schatten eines Grundes für Gotheins Annahme vor?

An die Behauptung, dass das Weistum auf einer Gauversammlung gefunden sein müsse, schliesst sich die weitere Behauptung, dass dies auf der im Jahre 926 stattgefundenen Gauversammlung geschehen sei. Die erste Behauptung beruht auf einer falschen Interpretation des Textes, die zweite auf einer ganz willkürlichen Vermuthung.

'Haec sunt iura, quae caenobium s. Mariae ab antiquis temporibus obtinuit per iuramenta nobilium et popularium'. So heisst es in c. 1, und in der Erklärung dieser Stelle begeht Gothein den Fehler, dass er die 'nobiles et populares' als Adel und Volk eines Gau'es fasst, statt als Adelige und gemeine Leute überhaupt. Es ist doch schlechterdings nicht einzusehen, weshalb 'nobiles' und 'populares' nicht auch ausserhalb einer Gauversammlung bei der Findung eines Weistums für eine Grundherrschaft hätten schwören können. Ausserdem aber bedeuten die angeführten Worte keineswegs, dass 'vor alter Zeit' das Dinghofrecht gewiesen sei, und noch weniger, dass die Dinghofordnung, wie Gothein S. 13 meint, damals von Adel und Volk 'verliehen' worden sei; denn um eine 'eigentliche Verleihung' soll es sich in den Worten 'iura, quae . . . obtinuit per iuramenta' u. s. w. handeln. 'Obtinere' heisst nicht 'verliehen erhalten', wie Gothein meint, sondern 'behalten, aufrecht erhalten', 'ab antiquis temporibus obtinuit' heisst nicht 'erhielt vor alten Zeiten', sondern 'behielt, erhielt aufrecht seit alten Zeiten'.

Das ist die regelmässige Bedeutung des Wortes, für welche ich statt vieler nur ein paar Beispiele anführe: Soester Stadtrecht des 12. Jh. § 53 (Gengler, D. Stadtrechte S. 445): 'Hanc autem civilem iusticiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus'. Reichsweistum vom 19. Nov. 1274, MG. LL. II, p. 399: 'diffinitum fuit . . ., quod palatinus comes Reni auctoritatem iudicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, optinuit et optinet ex antiquo'. Wie in diesem letzten Falle das Urtheil der Reichsstände anerkannte, dass der Pfalzgraf jene richterliche Gewalt seit Alters habe, so erkannten nach unserem Weistum die Edeln und gemeinen Leute unter ihrem Eide an, dass die Kirche in dem Hofe Münchweier von Alters her gewisse Rechte habe.

Ich möchte überhaupt jene Eide nicht auf eine einmalige Ertheilung des Weistums beziehen, sondern auf die immer erneute, periodische Weistumfindung, von welcher es im 3. Capitel unseres Stückes heisst: 'Quod ea iura

quaerenda sunt ibi a populo ex statuto . . . et invenienda cum ahuhhe mit banne' u. s. w. Es konnten an dieser Weistumfindung ausser den 'populares' sehr wohl auch einzelne 'nobiles', etwa Lehnslleute des Abtes oder benachbarter Grundherrschaften — selbst an Ministerialen zu denken wäre nicht ausgeschlossen — theilnehmen. Doch wie dem auch sei, jedenfalls verschwindet bei einer näheren Prüfung die alte Gauversammlung, auf welcher unser Weistum gefunden sein soll, vollständig.

Selbst aber, wenn die Annahme, dass dies auf einer Gauversammlung geschehen sei, irgendwie berechtigt wäre, so wäre doch nicht einzusehen, weshalb es gerade 926 gewesen sein soll. Wenn Gothein mit solcher Bestimmtheit sagt: 'damals sind auch die grundherrlichen Rechte . . . festgestellt worden und es ist unser Weistum, in dem dies geschah', so sollte man meinen, wenigstens die Urkunde von 926 enthielte irgend welche Andeutung eines solchen Vorganges. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es ist keine Begründung, sondern nur eine neue willkürliche Behauptung, dass weiterhin (also nach 926) das Kloster nicht mehr Anlass und Gelegenheit gehabt habe, für die Ordnung seiner inneren Angelegenheiten die Gauversammlung anzurufen. Sind wir denn so gut über die Geschichte der kleinen Grundherrschaft des Klosters Ettenheim unterrichtet, dass eine solche negative Behauptung irgendwie zu begründen wäre?

Das Einzige aber, was Gothein allenfalls als Stütze für seine Annahme hätte benutzen können, hat er nicht angeführt. Das ist der Umstand, dass in dem Codex n. 346 jene Urkunde von 926 dem Weistum unmittelbar vorausgeht, so dass beide Stücke äusserlich im engsten Zusammenhange stehen. Nach Blochs Mittheilung stehen beide auch in der anderen Hs. in gleicher Folge hintereinander. Dieser Zusammenhang in der Ueberlieferung reicht aber allein nicht entfernt aus, den sachlichen Zusammenhang, wie ihn Gothein behauptet, zu beweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, auch wenn wir vorläufig die Urkunde von 926 für echt nehmen. Bloch theilt mir mit, dass er sie als Fälschung erweisen werde, und ich muss gestehen, dass der Inhalt, namentlich die gemeinsame Gauversammlung der Mortenau und des Breisgaus, sowie die sehr unklare Fassung auch mir Bedenken erregt. Damit würde das einzige Moment, das man allenfalls für Gotheins Ansetzung geltend machen könnte, hinwegfallen. Doch auch so ist sie unzweifelhaft ganz willkürlich. Welcher Zeit aber gehört das Stück wirklich an?

Für die Beantwortung dieser Frage könnte der Ortsname einen Anhalt bieten. An sich betrachtet, dürfte die Form Munchwilare kaum einer späteren Zeit als dem 12. Jh. zuzuweisen sein. Seit dem 13. Jh. treten regelmässig Formen wie 'wiler, willer, wilaer' statt des vollen 'wilare' ein. Beispiele dafür bietet in grosser Fülle das treffliche topographische Wörterbuch des Grossherzogthums Baden von Krieger (Heidelberg 1898). Dasselbe Werk aber macht über die Geschichte des Ortsnamens Münchweiler Angaben, welche mit dieser Ansetzung schwer vereinbar scheinen. Nach der S. 445 f. gegebenen Zusammenstellung ist die älteste Form des Namens Muniwilre (= Weiler des Muni), wie der Ort in MG. Libri confrat. p. 33 heisst. Die Identität des Ettenheimer Münchweiler mit diesem Muniwilre nimmt Krieger, wie mir nicht zweifelhaft scheint, mit Recht an. Dann kommt erst 1306 der Name wieder vor und zwar in der Form Minewilre, 1341 Minwilre, ca. 1350 Minnewilre, 1352 Minnewilr, 1371 Münrewilre, 1388 Minenwilre, 1399 Minnewiler, Ende des 14. Jh. auch Minnewilr. Erst 1425 kommt nach Krieger in zwei verschiedenen Quellen der Name Munichwiler vor. Der Verfasser bemerkt: 'Der Name Münchweiler kommt erst, nachdem Markgraf Hesse die Vogtei des Dorfes an die Mönche von Ettenheimmünster versetzt hat, und auch da erst ganz allmählich auf'. Ob diese Bemerkung völlig das Richtige trifft, können wir dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls wäre eine Umdeutung des Muni, Mine in Mönch schon im 12. Jh. auffällig gegenüber der Thatsache, dass sonst erst seit Anfang des 15. Jh. die Formen mit Mönch nachweisbar sind, und dass diese auch im 15. und 16. Jh. die ältere Namensform nicht ganz verdrängt haben. In diesem Zusammenhange betrachtet, gewinnt die etymologische Notiz über den Namen Gewicht: 'Curia s. Mariae in Munchwilare, quae ob hanc causam hoc vocabulum sortita est, quia monachis inde magis est serviendum, quam aliunde'. Eine solche Namensklärung wäre unter gewöhnlichen Verhältnissen, wo ein Name unbestritten herrschte, höchst auffällig. Ich möchte die Vermuthung wagen, dass der Schreiber der Vorlage der beiden erhaltenen Texte in seiner Vorlage Muniwilare fand, aber den zu seiner Zeit neu aufgekommenen und von dem Kloster selbst vorgezogenen Namen durch eine Aenderung herstellte, die er dann durch jene Erklärung begründen zu sollen glaubte. So würde sich sowohl die Beibehaltung des alterthümlichen 'wilare' neben dem modernen 'Munch' als auch jene Namensdeutung erklären. Jeden-

falls hat diese Vermuthung mehr Wahrscheinlichkeit als die Annahme, dass die Form 'Munchwilare' so, wie sie da steht, alt sei, dem 12. oder gar, wie Gothein annehmen muss, dem 10. Jh. angehört. Diese Annahme würde voraussetzen, dass der Kampf zwischen beiden Namensformen 5 oder gar 7 Jahrhunderte gewährt habe.

Unzweifelhaft aber stellt die Namensform 'Munchwilare' im Verein mit ihrer Erläuterung die Alterthümlichkeit und Unverfälschtheit des Textes einigermaßen in Zweifel. Der Abschreiber, der hier seine Vorlage veränderte, kann das auch an anderen Stellen gethan haben, so dass ich die Zuversicht Gotheins, dass hier eine junge, aber genaue Abschrift eines alten Textes vorliege, nicht theilen kann.

Dass eine ältere Vorlage zu Grunde liegt, ist wohl unzweifelhaft; dafür spricht schon die Abfassung in lateinischer Sprache und der Vergleich mit den deutschen Weistümern von Ettenheimmünster aus dem 14. Jh. Wegen der Form 'wilare' ist sogar wahrscheinlich, dass diese Vorlage nicht erheblich später als in das 12. Jh. zu setzen ist. Eine Entstehung vor dem 12. Jh. anzunehmen, liegt kein Grund vor. Einrichtungen, wie sie uns hier entgegentreten, stimmen mit denen, die wir aus andern Denkmälern des 12. Jh. kennen, überein¹, und der Umstand, dass die deutschen Wörter nicht althochdeutsches Gepräge tragen, scheint eine frühere Ansetzung geradezu auszuschliessen.

Es soll hier nicht versucht werden, die zahlreichen Schwierigkeiten, welche das Weistum der sachlichen und sprachlichen Erklärung bietet, zu lösen. Der Zweck dieser Ausführungen war, zu verhindern, dass die unbegründete Behauptung, dass hier das weitaus älteste Weistum vorliege, Wurzel fassen könnte; eine Gefahr, die bei dem

1) So ist zu vergleichen namentlich das von A. Dopsch behandelte Ebersheimer Dienstrecht c. 2: 'De furtis vero vel latrociniis sive frevelis . . . tertia pars advocatum ecclesiae respiciat', und entsprechend c. 14: 'duae partes abbatem, tertia advocatum respiciat', mit Münchw. c. 6; Ebersh. c. 15: 'Cippum vero vel custodias . . . abbas observari faciat ab his, qui curtes naulici iuris habent, quorum duos singulis noctibus praeco ad cippum constituat. . . . Quod si captivus aufugerit, ipsi noxae subiacent', stimmt sachlich mit Münchw. c. 9, namentlich in dem Schlusssatze überein. Die gleiche Haftung des Stockwärters für seine Gefangenen findet sich in dem gleichfalls dem 12. Jh. angehörigen ersten Strassburger Stadtrecht c. 17. 18: 'Officium custodis cippi vel carceris est omnes custodiae sue commissos diligenter servare. Quod si aliquem perdiderit, vicem eius culpe subibit'.

wissenschaftlichen Rufe des Entdeckers und Herausgebers nahe liegt, und der ja auch der Verfasser des Eingangs berührten Referats bereits zum Opfer gefallen ist.

Ich möchte aber auch, ohne mich im Allgemeinen auf die Erklärung des Stückes einzulassen, gegen einige von Gothein aus ihm gezogene Schlüsse, die an sich unabhängig sind von der falschen Datierung, Einspruch erheben.

Gothein findet S. 21 in unserm Weistum 'einen weiteren Beweis für das späte Auftreten des Todfalls in Oberdeutschland'. Das Weistum erwähnt den Todfall nicht. Ein Schluss *ex silentio* aber ist hier ganz unberechtigt. Es werden von den Lasten eingehender nur die berücksichtigt, welche sich aus dem Besitz grundherrlichen Landes ergeben. Ganz beiläufig und zufällig wird c. 11 der censualische Leibzins ('*census de corpore datus*') erwähnt. Wäre das nicht geschehen, so könnte man sein Bestehen zu Zeiten der Abfassung des Weistums mit demselben Recht leugnen, wie das Gothein bezüglich des Todfalls thut. Auch was sonst über die späte Entstehung dieser Abgaben bemerkt wird, fordert vielfach zu Widerspruch heraus.

Wichtiger noch wäre es, wenn, wie Gothein meint, sich aus unserm Weistum ergäbe, dass der Vogt nicht die hohe Gerichtsbarkeit in der Grundherrschaft übte, sondern diese noch dem Landgericht, dem öffentlichen Gericht zustand. In c. 5 wird bestimmt: der Abt oder der Beauftragte ('*nuncius*') des Abtes oder des Klosters solle richten über Alles, '*quaecunque ibi (im Hofgericht) sunt iudicanda, tribus exceptis: furto scilicet et qui fuerit inobediens abbati sive nuncio ipsius pro qualibet iusta causa, et vulgo hoc dicitur widerhore, quicumque quidquam praesumptuose contra ius praesumpserit facere, et hoc nuncupatur fravile*'. Diese Sachen soll der Vogt oder sein Beauftragter richten. Gothein schliesst nun, nachdem er S. 17 diese dem Vogte vorbehaltenen 'drei Gerichte' genannt hat: 'Also weder über Erb und Eigen, noch über Freiheit, noch über Todschlag! Die gesammte hohe Gerichtsbarkeit steht noch beim Landgericht'.

Die Unterscheidung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit, wie Gothein sie hier annimmt, würde für freie Leute mit freiem Grund und Boden zutreffen. Sie trifft aber nicht zu für die Grundherrschaften jener Zeit. Hier konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Gerichtsbarkeit über Besitzstreitigkeiten dem Grundherrn gehörte.

Dass die Gerichtsbarkeit über 'Freiheit' nicht dem grundherrlichen Gericht zustand, können wir zugeben. Doch ist das wohl eher daraus zu erklären, dass es in der Grundherrschaft keine Freiheit gab, als dass die Gerichtsbarkeit darüber noch dem Landgericht vorbehalten war. Der Todschlag aber ist einbegriffen in den 'Frevel'. Der Sprachgebrauch, nach welchem Frevel im Gegensatze zu den eigentlichen Ungerichten, den schweren Verbrechen, die leichteren Missethaten bezeichnet, herrschte keineswegs allgemein¹. Auch das Ebersheimer Dienstrecht behält dem Vogte vor das Gericht 'de furtis, latrociniis, frevelis' und will damit offenbar die gesamte Gerichtsbarkeit über eigentliche Criminalsachen bezeichnen. Diese Bedeutung von Frevel findet sich auch sonst. Eine bei Ducange nach einer Hs. 's. v. Frevela' angeführte Stelle vom Jahre 1300 erklärt 'merum imperium' mit den Worten: 'hoc est, sicut vulgariter dicitur, dub unde frevele'. Als 'merum imperium' fasste man damals die Blutgerichtsbarkeit, die also sich ebenso, wie die des Vogtes zu Münchweiler, zusammensetzte aus dem Gericht über Diebstahl und Frevel. Unter Diebstahl und Frevel fasst auch das unserm Weistum örtlich und wohl auch zeitlich nahestehende erste Strassburger Stadtrecht die ganze peinliche Gerichtsbarkeit zusammen. In dem vom Schultheissen ('causidicus') handelnden Abschnitte wird c. 10 bestimmt: 'Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis' u. s. w. In der Gerichtsbarkeit über Geldschuld kann er sich durch die von ihm bestellten Unterrichter vertreten lassen. Nicht so in der über Diebstahl und Frevel (c. 14). Zum Richten hierüber bedarf der Schultheiss der 'potestas cogendi et constringendi, quam vocant bannum: quae spectat ad sanguinis effusionem suspendendorum, decollandorum, truncandorum' u. s. w. Diesen Bann erhält der Schultheiss vom Vogt, der Vogt hat ihn vom Kaiser (c. 11). Der Schultheiss hatte demnach unzweifelhaft die volle Criminalgerichtsbarkeit über die Bürger; dem Vogte selbst scheint sie nur noch vorbehalten zu sein über die Eximierten, die Ministerialen, das Gesinde und die Beamten des Bischofs, über die er in der Pfalz des Bischofs richtete (c. 10. 42). Dass ursprünglich die ganze peinliche Gerichts-

1) Als allgemein stellt ihn freilich J. Grimm, Rechtsalt. S. 624 (II S. 177) hin: 'frevel geht bloss auf geringere, mutwillige vergehen'; und auch Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 196 begrenzt den Begriff enger.

barkeit dem Vogte zustand, kommt nur noch darin zum Ausdruck, dass er ein Drittel des Gewettes für Frevel erhält und sein Diener (*'vicarius advocati'*) die Lebens- und schweren Leibesstrafen vollzieht (c. 19—23). Von einer Criminalgerichtsbarkeit ausser über Diebstahl und Frevel weiss das Stadtrecht nichts. In noch weiterem Sinne auch den Diebstahl umfassend finden wir das Wort Frevel in Gebrauch in einem Weistum der Schöffen des Landgerichts zu Wertheim vom Jahre 1422: 'Was Frevels in der Freieunge . . . geschieht, es sei mit Diebstahl, mit Mord, mit Brand' u. s. w. (bei Haltaus Glossarium s. v. Frevel).

Es liegt demnach gar kein Grund vor zu der Annahme, dass der Vogt in Münchweier nicht die volle hohe Gerichtsbarkeit geübt haben sollte¹.

Unrichtige Aufstellungen wie diese, die nur zu geeignet sind, Verwirrung in der Rechts- und Verfassungsgeschichte anzurichten, glaubte ich nicht unwidersprochen lassen zu sollen.

1) In der Bestimmung des c. 10, wonach der Dieb dem Vogt durch den Weibel unter gewissen Förmlichkeiten überliefert werden soll, damit er ihn fortführe und über ihn richte, findet Gothein gewiss mit Unrecht ein Zeugnis dafür, 'dass ursprünglich der Vogt den Verbrecher nur aus der Immunität dem ordentlichen Gerichte zu überantworten hatte'. Dem Vogt wird der Dieb hier ja gerade überliefert und nicht durch den Vogt. Der *'fur captus'* ist wohl der handhafte, sofort durch Nothgericht überführte Dieb. Dass er schon der peinlichen Strafe verfallen ist, geht auch daraus hervor, dass dem Büttel bereits sein Gewand zugetheilt wird. Einer Verurtheilung durch das ordentliche Gericht bedurfte es nicht; der Vogt konnte ihn sofort abholen zur Vollziehung der peinlichen Strafe; denn darauf ist das *'iudicabitque'* zu beziehen. Andere noch nicht Ueberführte (*'alii, qui rei videntur'*) bleiben bis zum ordentlichen Gerichte in Haft.
